

Tanja Pritzlaff/Frank Nullmeier (Bremen)

Zu einer Theorie politischer Praktiken

Will man politische Prozesse auf der Mikroebene untersuchen, bedarf es eines grundlegenden Verständnisses und einer systematischen Klärung der basalen Untersuchungseinheit. Mit der Entwicklung des Begriffs der politischen Praktik als Grundbegriff der Politikwissenschaft kann einerseits dem häufig beklagten ‚Mikro-Defizit‘ der Disziplin begegnet werden und andererseits eine analytische Kategorie etabliert werden, die in klarer Abgrenzung genau jene Interaktionsformen erfasst, die als politisch bezeichnet werden können.

*Keywords: Politische Praktik, kollektive Verbindlichkeit, Normativität, gemeinsames Entscheiden
political practice, collective bindingness, normativity, joint decision-making*

1. Praktik als Grundbegriff der Politikwissenschaft

Betrachtet man die in der empirisch ausgerichteten Politikwissenschaft wesentlichen Basiskategorien, so scheint ein Begriff nach wie vor im Zentrum zu stehen: der Begriff der Institution. Es gibt aber auch Anzeichen dafür, dass die Fokussierung auf Institutionen als Basiskategorie politikwissenschaftlicher Analyse ungenügend bleibt. Denn einerseits bewegen sich institutionenzentrierte Analysen, etwa in vergleichender Perspektive, häufig auf einem zu geringen Abstraktionsniveau, um weitergehende Aussagen zu ermöglichen, und andererseits erscheint die Größenordnung dieser Untersuchungseinheit als nicht passgenau genug, um das Politische in seiner Prozesshaftigkeit zu erfassen. Anders ausgedrückt: Die Vermutung liegt nahe, dass eine Grundbegrifflichkeit benötigt wird, die sich zur Dekomposition des Institutionenbegriffs eignet und auf einer kleinteiligeren Ebene jene Elemente identifiziert, die signifikant für politische Prozesse sind. Hinweise auf eine solche Kategorie finden sich etwa in der politikwissenschaftlichen Ethnomethodologie: Die „eine Institution tragenden, die ihre Institutionalität begründenden selbststabilisierenden Elemente, also ihre Ordnungsvorstellungen, Geltungsansprüche und Symbolisierungsleistungen, entstehen als fragile Prozessprodukte wirklichkeitskonstruktiver Praktiken“ (Patzelt 2003, 60).¹

Wenn wir² im Folgenden den Begriff der politischen Praktik³ als Grundbegriff der Politikwissenschaft empfehlen wollen, so ist zunächst eine Auseinandersetzung mit der disziplinären Herkunft dieses Konzepts zu leisten. Denn der Begriff der „Praktik“ ist eng mit dem so genannten ‚Practice Turn‘ in Soziologie und Philosophie verbunden. Es soll jedoch nicht auf Nachvollzug der dortigen Diskussionen plädiert werden. Vielmehr gilt es, anhand der sozialtheoretischen Diskussionen einen genuinen Begriff „politischer Praktik“ erst zu entwickeln, der den spezifischen Anforderungen des Gegenstandes Politik gerecht wird. Dabei wird deutlich, dass Politik- und Praktikenbegriff sich wechselseitig stützen können: Eine Explikation des Verständnisses von Politik hilft, Grenzen und Größenordnungen von Praktiken zu bestimmen; und der Praktikenbegriff liefert der Politikwissenschaft einen mikroanalytischen Zugang zu politischen Prozessen.

Der Anlass, über eine Einführung des Praktikenbegriffs in die Politikwissenschaft nachzudenken, liegt in dem schon häufiger beklagten ‚Mikro-Defizit‘ der Politikwissenschaft.⁴ Die allermeisten Analysen setzen auf einer Meso- oder Makroebene an. Die Untersuchung einzelner politischer Interaktionen findet kaum statt, und wenn, dann hat sie nur einen illustrativen oder untergeordneten Stellenwert. In der in den letzten Jahren dominierenden Theorie des akteurzentrierten Institutionalismus (Mayntz/Scharpf 1995; Scharpf 2000) werden zwar Interaktionen, und damit eine explizite Mikrokategorie, zur basalen Untersuchungseinheit erklärt. Verwiesen wird dabei vor allem auf die fünf grundlegenden „Interaktionsformen“ der einseitigen Handlung, der gegenseitigen Anpassung, der Verhandlung, des Mehrheitsentscheids und der hierarchischen Steuerung. Der Abstraktionsgewinn dieser Interaktionsformen-Typologie geht jedoch mit einem Verlust an Referenz einher: Man hat zur Erfassung der Vielfalt politischen Geschehens nur die Möglichkeit, Phänomene einer dieser fünf Formen zuzurechnen. Dem Referenzverlust gesellt sich ein Verlust des Politischen bei: Es ist nicht abgrenzbar, welche Interaktionsformen politisch sind und welche nicht. Die Typologie der Interaktionsformen ist eine, die alle sozialen Steuerungsformen umfasst.

Um den zentralen mikroanalytischen Gewinn herauszuarbeiten, den der Begriff der politischen Praktik für die Politikwissenschaft verspricht, soll im Folgenden zunächst aufgezeigt werden, vor welchem theoretischen Hintergrund sich der Begriff der *sozialen Praktik* in der sozialtheoretischen Debatte entwickelt hat (2). Vor einer Übertragung auf das Gebiet der Politikwissenschaft wird jedoch in einem zweiten Schritt dargelegt, welche Anforderungen zu stellen sind, um eine Praktik als *politische Praktik* ansehen zu können (3). Nach der Klärung des Verständnisses von Politik als auf kollektive Verbindlichkeit von (potenziell umstrittenen) Regelungen zielender Aktivität werden politische Praktiken als Prozesse definiert, die Verbindlichkeit als Fundament politischen Entscheidens kommunikativ erzeugen (4). Welche Rolle dabei der die Praktiken konstituierenden impliziten Normativität zukommt, wird abschließend zu klären sein (5).

2. Der Praktikenbegriff in Philosophie und Soziologie

2.1 Der „Practice Turn“

Die Gründung der Soziologie auf den Handlungsbegriff ist im Zuge des so genannten „Practice Turn“ bzw. „Practical Turn“ (Preda 2000; Schatzki/Knorr Cetina/Savigny 2001; Stern 2003) in die Kritik geraten. Starke Impulse erhält diese Kritik aus der Philosophie, insbesondere durch jene Denkrichtung, deren – höchst unterschiedliche – Ansätze unter der Bezeichnung „Neopragmatismus“ (Gimmler 2000, 270) verortet werden. So ist in der sozial- und kulturtheoretischen Debatte und empirischen Forschungspraxis ein „facettenreiches Bündel von Analyseansätzen“ (Reckwitz 2003, 282) entstanden, in dessen Zentrum explizit die Beschäftigung mit *sozialen Praktiken* steht. Zu nennen sind hier zunächst die stark von Wittgenstein ausgehenden Arbeiten von Theodore R. Schatzki (Schatzki 1996; 2002; Schatzki/Knorr Cetina/Savigny 2001), die an der Sprachphilosophie Robert B. Brandoms (Brandom 1979; 1994; 2000) angelehnten Arbeiten von Joseph Rouse (Rouse 2001; 2002; 2007a; 2007b) sowie die in der Debatte um kollektive Intentionalität (Schmid/Schweikard 2009) verorteten Arbeiten von Raimo Tuomela (Tuomela 2002; Balzer/Tuomela 2003). Als zur Praxistheorie hinführend gelten die Arbeiten von Pierre Bourdieu (Bourdieu 1979; 1993; 2001) und Anthony Giddens (Giddens 1984; 1988), aber auch die gerade Bourdieu sehr kritisch gegenüber stehende Actor-Network-Theory von Bruno Latour

(Latour 2002; 2005) sowie die Theoriekonstruktionen von Luc Boltanski und Laurent Thévenot (Boltanski/Thévenot 2007). Als deutschsprachiger Vertreter der Practice Theory ist vor allem Andreas Reckwitz zu nennen (Reckwitz 2000; 2002; 2003; 2006).

Innerhalb der Literatur, die üblicherweise der Practice Theory zugerechnet wird oder der zumindest ein enger Bezug zu ihr unterstellt wird, können mehrere Strömungen unterschieden werden:

- Eine harmonisierende Sicht (Bourdieu, auch Giddens), die dem Strukturbegriff noch relativ weiten Raum gibt, Praktiken aber nicht mehr allein als strukturiert versteht, sondern auch als strukturierende Größe.
- Ein neuer Strukturalismus der Praktiken mit Praktiken als Subjekt und Sozialität prägenden Wirkungen ohne Angabe eines Erzeugungsmechanismus für die Praktiken, wie er in früheren Arbeiten von Andreas Reckwitz (Reckwitz 1997; 2003) auftritt, vor allem aber in Judith Butlers Theorie der performativen Praxis (vgl. Moebius 2008).
- Ein praxeologischer Ansatz, der Sozialität auf der Ebene von Praktiken prozessieren lässt, dabei in den Praktikenbegriff aber alles integriert, was in der Sozialtheorie begrifflichen Rang und Namen hat: Codes, Diskurse, Handlungen, Kommunikationen, Institutionen (Reckwitz 2006; 2008a; 2008b).
- Eine besonders stark an der pragmatistischen und neopragmatistischen Philosophie orientierte Version, die vor allem das Wechselverhältnis zwischen den Praktiken innewohnenden Traditionen, Routinen und Repertoires einerseits und der kreativen, innovativen Kompetenz der AkteurInnen andererseits hervorhebt (Hörning 2004).

Diese Literatur, deren Gemeinsamkeit vor allem darin besteht, dass sie dem Begriff der *Praktik* einen zentralen Stellenwert einräumt, verfügt mithin keineswegs über eine einheitliche Ausrichtung. Zudem ist die Tragfähigkeit des Praktikenbegriffs als basaler Untersuchungseinheit umstritten. Innerhalb der philosophischen Debatte ist als prominentester Kritiker des Praktikenkonzepts Stephen P. Turner in Erscheinung getreten (Turner 1994; 2002; 2007). Und auch innerhalb der Soziologie wird in Zweifel gezogen, dass der Praktikenbegriff über ein genuin neues Erklärungspotenzial verfügt (Bongaerts 2007). Jedoch hat gerade auch die Kritik Turners dazu beigetragen, den Begriff der Praktik überhaupt als Zentralbegriff der Sozialwissenschaften zu begreifen und sich seiner systematischen Weiterentwicklung zu widmen (siehe insb. Rouse 2001; 2007a; 2007b).

2.2 Größenordnung und Grenzen

Die *Grenzen* und die *Größenordnung* dessen, was mit dem Begriff der Praktik bezeichnet wird oder werden könnte, sind in der praxeologischen Forschung notorisch ungeklärt. Der Begriff umfasst in den meisten Ansätzen, die ihn explizit verwenden, eine enorme Fülle und Bandbreite sozialer Phänomene. Betrachten wir die Definition bei Reckwitz, so ist eine soziale Praktik „eine sozial geregelte, typisierte, routinisierte Form des körperlichen Verhaltens (einschließlich des zeichenverwendenden Verhaltens) und umfasst darin spezifische Formen des Wissens, des know how, des Interpretierens, der Motivation und der Emotion. Körperliches Verhalten, Wissen, Interpretationen, Regeln und Codes fügen sich in Praktiken – der Praktik des Sich Entschuldigens, den Praktiken des bürgerlichen Familienlebens, des Tischlerns oder der Filmbetrachtung – zu einem Komplex zusammen, aus dem sich keines der Elemente herausbrechen lässt: Die Praktik

ist weder nur Verhalten noch nur Wissen, sondern ein geregeltes Verhalten, das ein spezifisches Wissen enthält“ (Reckwitz 2006, 36f.). Die Beispiele, die Reckwitz in diesem Zitat nennt, zeigen, dass die Definition keine Größenordnung für das vorgibt, was Praktiken sind: Der kurze Interaktionsvorgang des Sich-Entschuldigens steht neben den Praktiken des bürgerlichen Familienlebens. Dazu muss man wohl auch das lebenslange Zusammenbleiben in der Ehe zählen, mithin eine Interaktionsform, die eine enorme Zeitdimension besitzt und wiederum eine Vielfalt von Praktiken auf der Ebene kleinerer Interaktionsformen umgreift, die zu einer lebenslangen Ehe gehören. Diese Unbestimmtheit der Größenordnung resultiert aus der Unbestimmtheit der Grenzen einer Praktik gegenüber einer anderen. Nicht unähnlich den Schwierigkeiten der Handlungstheorien, einzelne Handlungen abzugrenzen, existieren in der genannten Definition trotz aller Beredsamkeit kaum Anhaltspunkte für Grenzziehungen.

2.3 Körper und Artefakte

In seinen unterschiedlichen Ausprägungen stellt der Praktikenbegriff zunächst vor allem eine Reaktion auf die hohe Sinnzentrierung jener Ansätze dar, die sich auf Handlungen und Intentionen, informationsvermittelnde Kommunikationen oder Sinnkonstruktionsleistungen von Diskursen verlegen. Demgegenüber beharrt der Praktikenbegriff auf der Materialität des Sozialen. Er betont die Rolle von menschlicher *Körperlichkeit* in sozialen Zusammenhängen und die Rolle von nicht-menschlichen Akteuren: *Objekten* oder *Artefakten*. Gegen eine hyperintentionalistische und sinnzentrierte Soziologie verweist der Praktikenbegriff auf die Relevanz von Materiellem für das Zustandekommen von sozialen Vorgängen. Ohne den konkreten körperlichen Ausdruck, verbale und nonverbale Äußerungen, sind soziale Handlungen und Kommunikationen nicht denkbar. Und ohne technische Artefakte (und hier ist nicht nur an Medientechniken zu denken) und nicht-menschliche Objekte – beginnend mit dem architektonisch geformten Raum – ist Soziales und Politisches ebenso wenig vorstellbar.

Als im Zuge der Ausarbeitung der Sprechakttheorie (Austin 1975; Searle 1969; 1979) erkannt wurde, dass man mit Worten handeln kann, stellte dies einen großen sozialtheoretischen Durchbruch dar. Verständlich wird die Bedeutung dieser Theorie vor dem Hintergrund einer Ansicht, die Handeln als körperliches Handeln interpretiert hatte, das vielleicht von Worten begleitet war, nachdem Worte aber nicht selbst eine Handlung vollziehen konnten. Die historische Bewegung ging mithin von einer kompakten (soziologischen) Handlungstheorie aus, die Sprechen lediglich als ‚Begleiterscheinung‘ des Handelns betrachtete. Die Sprechakttheorie, die Sprechen ebenfalls als Handeln – und zwar als selbständiges Handeln – zu verstehen half, stützte jedoch den Weg in eine eher körper- und materielle Handlungstheorie in den Spielarten der interpretativen Soziologie und des Konstruktivismus (Lindemann 2008). Heute scheint eine Umkehrung dieser Bewegung erforderlich. Denn inzwischen hat sich jenes Handeln verrätselt, das ohne Sprechen vor sich geht. Es scheint vergessen, dass der menschliche Körper an Handlungen intensiv beteiligt ist und dass man gerade auch für die politikwissenschaftlich interessanten Fälle körperliche Bewegungen mithin als sinnhafte Handlungen oder Handlungsbestandteile in die Analyse einbeziehen muss.

2.4. Die implizite Normativität der Praktiken

Der Begriff der Praktik verweist auf ‚generische Formen‘ der Interaktion, auf Typen der Interaktion, vor deren Hintergrund sich das jeweils konkrete Agieren vollzieht (Stekeler-Weithofer 2005). Die Einheit einer Praktik als generischer Form, als Typ, wird dadurch hergestellt, dass sie als komplexes Gefüge, als „complex patterns of mutual responsiveness“ (Rouse 2007a, 52) fungiert, dem implizite Normen zugrunde liegen. Das Verhältnis von Praktik und impliziter Norm lässt sich dabei folgendermaßen umreißen: „On this account, normativity is not to be expressed in terms of governance by rules or de facto regularities in a community’s behavior, values, or preferences. Normativity instead involves a complex pattern of interrelations among performances through time. [...] Such performances are normative when they are directed toward one another as mutually accountable to common stakes, albeit stakes whose correct formulation is always at issue within the practice“ (ebd., 52f.). Es sind mithin nicht etwa feststehende Regeln oder bloße Regelmäßigkeiten, die das erzeugen, was als Praktik untersucht werden soll, sondern das sich im konkreten Vollzug sozialer Praktiken entwickelnde praktische Verständnis passenden und unpassenden Handelns im Sinne impliziter Handlungskriterien (Hörning 2004, 23). Es sind diese impliziten Normen, die ein kontextsensibles⁵ Ausführen einer Praktik als genau diesen Typus von Praktik ermöglichen.

Mit der Betonung *impliziter Normen* reagiert der Praktikenbegriff auf die Vorstellung, dass es sprachliche, kulturelle oder soziale Regeln seien, die als ‚Struktur‘ das Handeln steuern. Die Kritik Wittgensteins am Begriff der Regel und der Regelbefolgung bildet dabei den Ausgangspunkt praxeologischer Ansätze. Kant hatte handlungsleitende Normen analog zu expliziten Regeln aufgefasst, anhand derer geurteilt wird. Eine Norm wird nach diesem Verständnis als explizierbare Regel gedacht, die – etwa im Sinne von Gesetzen, Verträgen oder Anweisungen – bestimmt, was richtig ist, indem sie dies explizit sagt (Brandom 1994, 20). Dieser Vorstellung entgegen steht das so genannte Regelregressargument, das Kant selbst zwar ebenfalls behandelt (Kant 1974, 184f.), das aber seine bekannteste Formulierung bei Wittgenstein (Wittgenstein 1999, 345) erhält: Nach diesem Argument setzen explizit als Regeln formulierte Normen immer implizit in Praktiken enthaltene Normen voraus, weil eine Regel, die bestimmt, wie etwas richtig ausgeführt wird, immer auf spezielle Verhältnisse angewendet werden muss. Versteht man also die Fähigkeit, in einem Kontext angemessen zu handeln, als Befolgen einer expliziten Regel, so stellt sich heraus, dass es einer weitergehenden praktischen Beherrschung von Richtigkeiten im Sinne impliziter Normen bedarf, um zu verstehen, was die Regel besagt (Brandom 1994, 26). Werden diese Praktiken selbst wieder als regelgeleitet modelliert, entsteht ein Regress (ebd., 20). Regeln können mithin nur als in ihrer situativen Anwendung existierend gedacht werden.⁶

Spricht man nicht von der sozialen Praxis als Gesamtheit, sondern geht davon aus, dass sich einzelne Praktiken beobachten und beschreiben lassen, so sind darunter Formen der Interaktion zu verstehen, denen in ihrem aktualisierten, konkreten Auftreten von den beteiligten AkteurInnen, aber auch von möglichen Dritten eine bestimmte Bedeutung zugeschrieben wird. Dass diese Zuordnung einer konkreten Interaktion zu einer Praxisform – zu einem *Typus* von Praktik – nicht unproblematisch ist, lässt sich an einem, wenn nicht *dem* klassischen Beispiel einer sozialen Praktik erläutern: dem *Versprechen*.

„Betrachten wir ein Versprechen nur als Verpflichtung, dann kommt es freilich schon dann zustande, wenn wir sagen würden, dass etwas versprochen worden ist. Dafür spielt die (stille, ehrliche oder unehrliche) Absicht des Sprechers in aller Regel gar keine Rolle. Andererseits kann es geschehen, dass ein Sprecher aufrichtig ein Versprechen geben will und aus seiner Perspektive

auch gibt, obwohl der reale Sprechakt vom Hörer (möglicherweise wiederum ohne alle Böswilligkeit) als Drohung aufgefasst wird. In einem solchen Fall wird auch eine dritte Person nicht einfach sagen können, der Sprechakt sei ein Versprechen oder eine Drohung gewesen, oder er sei entsprechend zu bewerten. Dies zeigt, dass es möglicherweise nicht sinnvoll ist, *perspektiven-invariante* Kriterien dafür angeben zu wollen, wann ein Sprechakt ein Versprechen ‚ist‘. Das ist eben oft auch *auszuhandeln*“ (Stekeler-Weithofer 2005, 193 – Hervorhebungen im Original).

Diese Charakterisierung der Praktik des Versprechens verdeutlicht einerseits die Komplexität der basalen Untersuchungseinheit, mit der man es zu tun hat, und andererseits das Problem der Eindeutigkeit, das hier nicht bagatellisiert werden soll. Eine konkrete Aktualisierung einer Praktik umfasst zudem immer auch das Aufeinandertreffen der je unterschiedlichen Perspektiven der an ihr Beteiligten und der beobachtenden Dritten, die sie als konkrete Ausprägung einer bestimmten Praxisform zuordnen können müssen. Denn die Formen, in denen die Praktik abläuft, sind „aufgrund ihrer kooperationstheoretischen Natur immer *perspektivisch*, daher in gewissem Sinne immer *umstritten* und durchaus auch *ambivalent*“ (ebd., 195f. – Hervorhebungen im Original). Damit einer Praktik tatsächlich die Bedeutung des Versprechens zukommt, bedarf es offensichtlich zumindest eines hohen Maßes an Koordination, wenn nicht an Kooperation, die sich im Interaktionsprozess ganz konkret und materiell vollzieht. Gleichzeitig erweisen sich Praktiken jedoch als stabile basale Einheiten, auf deren funktionierender Verortung und Bedeutungszuschreibung weite Teile unseres alltäglichen Zusammenlebens fußen.

Die Identifikation von Typen von Praktiken folgt wie gesehen nicht dem Modell der Regelbindung oder der Regelmäßigkeit, sie zentriert das als Praktik typisierte Geschehen vielmehr über *Maßstäbe der Angemessenheit* eines praktischen Tuns. Praktiken sind damit in sich normativ gehaltvoll (Rouse 2001, 2007a, 2007b), sie erhalten ihre Einheit über diese sie regierende implizite Normativität.

3. Politik als Herstellung kollektiver Verbindlichkeit

Der Praktikenbegriff soll im Folgenden als ein Grundbegriff politikwissenschaftlicher Analyse profiliert werden. Ausgehend von Überlegungen darüber, was die minimalen Anforderungen sind, damit ein Geschehen als politisches gewertet werden kann, soll die *kleinste Einheit, in der diese Anforderungen erfüllt sind, als politische Praktik* bezeichnet werden. Als *politisch* wollen wir allgemein jene sozialen Prozesse, Vorgänge und Strukturen ansehen, die auf die Herstellung kollektiv verbindlicher Regelungen/Entscheidungen gerichtet sind. Die politische Dimension beginnt dort, wo die Ausrichtung eines Geschehens auf die Herstellung kollektiver Verbindlichkeit erfolgt. Ohne den Bezug auf kollektive Verbindlichkeit (der auch negativ sein kann: als bewusste Weigerung, es zu kollektiver Verbindlichkeit kommen zu lassen) kann ein Geschehen nicht als politisch bezeichnet werden. Als politische *Praktiken* sind unter dieser Perspektive Zusammenhänge von körperlichem Verhalten, Bewegungen und Sprechen zu bezeichnen, die eine Einheit bilden und auf die Herstellung politischer Verbindlichkeit ausgerichtet sind.

Die Annahme, Politik über kollektiv verbindliches Entscheiden zu verstehen, steht in der Tradition von Talcott Parsons (Parsons 1963) und David Easton (Easton 1953) und wurde im deutschen Sprachraum insbesondere durch die Arbeiten von Niklas Luhmann (Luhmann 1990; 2000) und Fritz W. Scharpf (Scharpf 1998; 2000) weiterentwickelt.

Für Easton ist die Eigenschaft, die einen sozialen Akt zu einem genuin politischen Akt macht, „the act’s relation to the authoritative allocation of values for a society“ (Easton 1953,

134), wobei „authoritative“ für ihn bedeutet, dass etwas als verbindlich akzeptiert wird (ebd., 133). Parsons charakterisiert im Rahmen seiner Definition des Machtbegriffs ein institutionalisiertes Machtssystem als relationales Gefüge, innerhalb dessen bestimmte Kategorien oder Typen von Festlegungen als verbindlich behandelt werden, „i.e. under normatively defined conditions their fulfillment may be insisted upon by the appropriate role-reciprocal agencies“ (Parsons 1963, 237). Einem einfachen Modell von Macht in Interaktionssequenzen, in dem Macht vor allem auf der Möglichkeit beruht, bestimmte Typen von Sanktionsakten auszuführen, stellt Parsons sein Modell legitimer, institutionalisierter, auf Autorität gegründeter Macht im Sinne eines ‚generalisierten symbolischen Mediums‘ gegenüber. Autorität wiederum bezeichnet in diesem Zusammenhang „the aspect of a status in a system of social organization, namely its collective aspect, by virtue of which the incumbent is put in a position legitimately to make decisions which are binding, not only on himself but on the collectivity as a whole“ (ebd., 244).

Die Fülle der Abgrenzungsschwierigkeiten, in die diese Tradition gerät, soll hier nicht erörtert werden. Jedoch hilft die folgende Definition Luhmanns, den Kreis des politischen Geschehens nicht allzu eng zu ziehen: „Als ‚Politik‘ kann man jede Kommunikation bezeichnen, die dazu dient, kollektiv verbindliche Entscheidungen durch Testen und Verdichten ihrer Konsenschancen vorzubereiten.“ (Luhmann 2000, 254) Diese Begriffsbestimmung hilft vor allen Dingen, einer Verengung des Politikverständnisses auf den unmittelbaren Vorgang des verbindlichen, formellen Entscheidens vorzubeugen und den gesamten Vorlauf derartiger Entscheidungen ebenfalls als ‚politisch‘ zu begreifen – wobei es allerdings nicht nur um das Testen von Konsenschancen für definierte Vorschläge gehen dürfte, sondern auch um die Entwicklung und Weiterentwicklung von Vorschlägen und Forderungen.

Um sich der Identifikation eines politisch zu nennenden Geschehens anzunähern, sollen hier vier Bezüge als Set von Minimalbedingungen eingeführt werden:

1. Regelungsbezug: Aus einer potenziellen Mehrzahl von Entscheidungsmöglichkeiten muss eine Regelung hervorgehen, die durch kollektiven Entscheid den Status des kollektiv Geltenden erhält.
2. Kollektivitätsbezug: Politisch kann ein Geschehen nur dann genannt werden, wenn es mitbestimmt ist von der Vorstellung, Regelungen für eine Kollektivität, eine größere Einheit zu treffen. Weder individuelle Entscheidungen noch Entscheidungen in einer Gruppe, die sich der Regelung von ausschließlich auf das Individuum oder ausschließlich auf diese Gruppe bezogenen Sachverhalten widmen, sind mit dem Attribut politisch zu versehen. Aufgrund dieses Kollektivitätsbezugs sind gemeinsame *politische* Entscheidungen von alltäglichen Erscheinungen gemeinsamen Entscheidens (z.B. über Freizeitaktivitäten) in Gruppen zu unterscheiden.
3. Konfliktbezug: Der Politikbegriff ist nur dann angemessen, wenn die Zustimmung zu einer verbindlichen Regelung potenziell unsicher ist. Nur dort, wo das Spektrum der Stellungnahme von der freien Zustimmung bis zur Ablehnung/gewaltsamen Durchsetzung reicht, nur dort, wo Umstrittenheit und Konflikthaftigkeit das Geschehen bestimmen, kann von *Politik* gesprochen werden.
4. Verbindlichkeitsbezug: Politisch kann ein Geschehen nur dann genannt werden, wenn es auf die Etablierung von verbindlichen Regelungen bei potenziell auch zwangsbewehrter Sicherung derselben beruht. Politisch sind daher Prozesse, in denen die Herstellung von Verbindlichkeit mit der Vorstellung von deren zwangsbewehrter Sicherung einhergeht, wobei neben physischer Gewalt auch alle anderen Formen von negativen Sanktionen und selbst positive Anreize (Belohnungen) als Zwang zu denken sind.

4. Politische Praktiken als verbindlichkeitszentrierte Abfolge von Akten

4.1 Praktiken und Akte

Diese vier Kriterien sind aus unserer Sicht nicht in einem einzelnen Handlungsschritt eines einzelnen Akteurs oder einer einzelnen Akteurin zu erfüllen. Zwar gibt es durchaus *soziale* Praktiken, die sich in einsamen Handlungsvollzügen einer einzelnen Person vollziehen. Denn der Begriff der sozialen Praktik verlangt innerhalb der meisten praxistheoretischen Ansätze nicht eine Art von ‚Gemeinschaftsleistung‘ im Sinne einer Interaktion, an der stets mehrere AkteurInnen beteiligt sein müssen. Mit *sozial* ist vor allem gemeint, dass die für eine Praktik konstitutive Sinnhaftigkeit (Rechwitz 1997) stets eine soziale ist. Eine soziale Praktik könnte nach diesem Verständnis mithin auch eine einzelne Äußerung oder Verhaltensweise eines Individuums sein. Die Minimalanforderung für die Zuordnung des Attributs *politisch* zu einer Äußerung oder Verhaltensweise kann damit jedoch nicht erfüllt werden. Politische Praktiken sind soziale Praktiken in einem engeren Sinne: Praktiken, die ein komplexes Interaktionsgefüge darstellen, an dem mehrere AkteurInnen beteiligt sind. Die Herstellung von Verbindlichkeit kann mithin nicht als einseitiger Akt gedacht werden. Sie vollzieht sich vielmehr in einem *relationalen* Gefüge von mehreren (mindestens zwei) AkteurInnen und ist insofern immer eine *Interaktion* (Pritzlaff 2006, 142). Die zentrale These der zu präsentierenden Konzeption liegt darin, dass sich politische Praktiken erst durch das Zusammenwirken von mehreren AkteurInnen in drei grundlegenden *Akten* ergeben, die in einem Geschehen aufeinandertreffen müssen, damit eine Praktik als politische bezeichnet werden kann.

Damit postulieren wir eine Dekomposition des Praktikenbegriffs: *Praktiken sind geordnete Folgen von Akten*. Diese zweistufige Anlage einer Theorie der Praktiken hat den zentralen Effekt, die Spezifik politischer Praktiken aufzeigen zu können.

Wir unterscheiden Akte und Praktiken und verstehen Praktiken als konstituiert durch ein Zusammenspiel bestimmter Akte. Die einzelnen Akte sind jedoch nicht als individuelle Handlungen zu verstehen, sondern nur im Kontext einer Praktik als Handlungseinheit in ihrem Sinngehalt zu entschlüsseln. Akt und Praktik lassen sich mithin nur wechselseitig identifizieren. Diese Wechselseitigkeit verweist darauf, dass alle Konzepte, die wir hier zur Analyse politischer Prozesse einführen, nur in einem holistischen epistemologischen Rahmen entwickelt und entfaltet werden können (Bertram et al. 2008). In einer so verstandenen Zweistufigkeit lässt sich ein individualistisches Handlungsverständnis überwinden, ohne darauf verzichten zu müssen, Tätigkeiten, Bewegungen und Sprechakte als Elemente von Praktiken identifizieren zu können und damit auch die interne Differenziertheit einer Praktik weiter aufschlüsseln zu können.

4.2 Politische Praktiken als Sequenz dreier basaler Akte

Die vier Kriterien zur Bestimmung politischer Praktiken sind nur in einer Abfolge von analytisch klar unterscheidbaren Akten erfüllbar:

1. Regelungsbezug: Damit eine Regelung in einem Prozess kollektiven Entscheidens expliziert und damit explizit werden kann, muss zunächst ein Regelungsinhalt präsentiert werden. Ohne einen ursprünglichen Akt der Vorstellung eines Regelungsinhaltes lässt sich mithin kein politischer Vorgang identifizieren. Dieser basale Akt des Vorstellens eines Inhaltes, der potenziell Inhalt einer Entscheidung wird, soll hier als *Vorschlag* oder *Proposal*⁷ bezeichnet

werden. Die Bezeichnung von Vorgängen als politisch hängt jedoch davon ab, dass die Möglichkeit der Existenz mehrerer Vorschläge im entsprechenden sozialen Feld gedacht werden kann. Dort, wo der Regelungsinhalt als per se feststehend und alternativlos gedacht wird, beispielsweise dann, wenn einem Gremium ein Bericht lediglich „zur Kenntnisnahme“ vorgelegt wird, liegt kein politischer Vorgang vor. Damit ein Vorschlagsinhalt schließlich den Status einer expliziten Regelung mit dem Anspruch auf kollektive Verbindlichkeit erhält, muss die Festlegung auf diese Regelung als solche annonciert und deklariert werden. Diesen Schritt der Annoncierung und Deklaration des Inhalts einer Entscheidungsgrundlage als nunmehr expliziter Regelung und vollzogener Festlegung durch die Entscheidungsbeteiligten bezeichnen wir als *Bekräftigung* oder *Confirmation*.⁸ Die Entscheidung kann, muss aber nicht verschriftlicht werden, sie kann entweder als rechtliche Regel Teil des Rechtssystems werden oder auch als bloße Absprache fungieren.

2. Kollektivitätsbezug: Der Bezug auf eine Kollektivität, eine größere Einheit, auf die sich der zu regelnde Sachverhalt bezieht, muss in beiden Akten, dem Vorschlag wie der Bekräftigung, erfolgen. Der Vorschlag (*Proposal*) muss ein für die Kollektivität zu regelndes Problem thematisieren (was nicht heißt, dass er von dem Kollektivinteresse motiviert ist) und die Bekräftigung (*Confirmation*) muss im Namen dieser Kollektivität vollzogen werden.
3. Konfliktbezug: Verbindliches Entscheiden gewinnt politischen Charakter, wenn es vor dem Hintergrund von Zustimmung und Ablehnung, von Konflikt und Kampf um die verbindlichen Regelungsinhalte, die angemessene Politik, von Konsens und Gewalteintritt erfolgt. Deshalb ist Politik nicht einfach die Überführung von Vorschlägen (*Proposal*-Akten) in bekräftigte Regelungen qua Deklaration (*Confirmation*-Akt). Vielmehr ist Politik nur dort anzutreffen, wo Akte der *Akzeptanz*, sei es der Zustimmung oder der Ablehnung (*Acceptance*-Akte⁹) auftreten können. Bevor ein vorgeschlagener Regelungsinhalt zur verbindlichen Entscheidung werden kann, finden sich Zustimmung und Ablehnung, können Vorschläge modifiziert, verworfen, neu entwickelt und gleich wieder der Kritik ausgesetzt werden. Der Konfliktbezug politischer Prozesse drückt sich mithin in dem Zusammenspiel von P-Akten und A-Akten aus. Vorschläge sind umkämpft, finden Konsens oder werden mehrheitlich befürwortet, stoßen auf starke Kritik oder sind eventuell sogar Anlass für gewaltsames Vorgehen.
4. Verbindlichkeitsbezug: Mit dem Akt der Bestätigung und Bekräftigung (*Confirmation*-Akt) wird eine Regelung als nunmehr verbindliche Regel statuiert. Damit ist die Verbindlichkeit eines Regelungsinhaltes hergestellt, aber der politische Prozess noch nicht an sein Ende gelangt. Denn das Konzept der Verbindlichkeit umfasst bei näherer Betrachtung auch die zwangsbewehrte *Sicherung* des bindenden Charakters von Entscheidungen (Luhmann 2000, 54). Vorschläge, Zustimmungen und Ablehnungen sowie die schließliche Bekräftigung vollziehen sich immer vor dem Hintergrund, dass mit der Statuierung einer Entscheidung eine Verbindlichkeit etabliert wird, die potenziell auch zwangsbewehrt (was den Einsatz physischer Gewalt als eine Möglichkeit umfasst, sich darauf aber nicht reduzieren lässt) gesichert werden kann. Die für die Herstellung kollektiver Verbindlichkeit zentralen Akte *Proposal*, *Acceptance* und *Confirmation* stehen daher immer im Schatten der jeweiligen Formen der Verbindlichkeitssicherung.

Die hier präsentierten Überlegungen zu politischen Praktiken konzentrieren sich jedoch auf den Bereich der Verbindlichkeits*herstellung*, also allein auf die P-, A- und C-Akte. Eine politische Praktik besteht in dem Vollzug dieser drei Akte. Eine Praktik wird dadurch zu einer politischen, dass sie sich über eine Sequenz von Vorschlags-, Akzeptanz- und Bekräftigungsakten erstreckt.

Eine politische Praktik ist mithin als Sequenz, als eine bestimmte Abfolge von Akten beschreibbar. Als *Akte* bezeichnen wir dabei alle auf einzelne Personen zurechenbaren verbalen und nonverbalen Äußerungen, die für die Herstellung von Verbindlichkeit signifikant sind. Ein Akt lässt sich nicht in isolierter Betrachtung als politisch identifizieren, sondern wird nur als Teil einer politischen Praktik, im Rahmen der Abfolge des Dreischritts P-A-C, politisch interpretierbar. Als Beispiel: Nur wenn gezeigt werden kann, dass ein Akt des Kopfschüttelns im Zusammenhang mit einer auf kollektive Verbindlichkeit ausgerichteten Sequenz von Akten steht, wird er *politisch* signifikant.

Eine politische Praktik ist mithin als ein Interaktionsgefüge zu begreifen, durch das für einen Vorschlag, der ein Kollektiv als Ganzes betrifft, verbindliche Geltung erzeugt wird. Damit eine Praktik in diesem Sinne funktioniert, muss die zu regelnde Materie, aber auch der Vollzug der Praktik als Praktik in die verschiedenen Perspektiven der Entscheidungsbeteiligten übersetzbar sein. Die Praktik muss für sie eindeutig als Praktik der Verbindlichkeitsherstellung identifizierbar sein, sie muss „intersubjektiv als legitimes Exemplar der Praktik X“ (Reckwitz 2003, 290) aufgefasst und behandelt werden.

Mit der hier präsentierten Konzeption ist auch eine Antwort auf die Frage nach der *Größenordnung* von Praktiken gegeben. Politische Praktiken liegen immer dann vor, wenn in Interaktion unter Anwesenheit oder in medialer Kommunikation eine vollständige Sequenz vollzogen ist, die aus den genannten Akten *Proposal*, *Acceptance* und *Confirmation* (P-A-C) besteht. Eine telefonische Absprache zwischen Fraktionsmitgliedern, sich während einer Fraktionsarbeitsgruppensitzung in ganz bestimmter Weise zu verhalten, vollzieht dabei ebenso diese Sequenz von Akten, wie dies in einer formellen Ausschusssitzung eines Parlaments der Fall ist. Jede Entscheidung in einer Bürgerinitiative oder einem Verband besteht aus derartigen Sequenzen. Ebenso werden die *Grenzen* einer Praktik durch die Sequenz aus Vorschlägen, Zustimmungen bzw. Ablehnungen und Akten der Bekräftigung bestimmt. Eine Praktik umfasst nicht mehr als eine bestimmte Sequenz dieser Akte. Mit der vollzogenen Bekräftigung gelangt eine politische Praktik zu ihrem Schlussmoment und eröffnet den Raum für eine neue Sequenz. Politische Praktiken sind in unserem Verständnis damit generell relativ kleinteilige Analyseeinheiten. Beispiele sind Praktiken des Autorisierens und Selbstautorisierens, des Delegierens und Verschiebens, des Drohens und Verpflichtens, des Bekennens und Verhandelns, des Oktroyierens und des Sich-Beratens. Derartige Praktiken lassen sich nicht nur dort antreffen, wo endgültig Entscheidungen getroffen werden, sondern beispielsweise auch in Gestalt vorbereitender Absprachen. Politische Prozesse sind mithin in einem umfassenden Sinn als Neben- und Nacheinander politischer Praktiken zu begreifen. Mit der Etablierung des Begriffs der politischen Praktik als analytischer Basiskategorie zur Untersuchung der Mikroebene politischen Geschehens ist zudem ein Fundament geschaffen, auf dessen Grundlage auch Meso- und Makrophänomene wie Parlamente, Parteien, politische Institutionensysteme und die Veränderungen politischer Kultur auf neue Weise erforscht werden können.

5. Politische Praktiken, Normativitätsanrufung und implizite Normen

Die Wahl des Praktikenbegriffs bildet zudem eine Basis, um sich gezielter der politikwissenschaftlichen Frage nach den Quellen der kollektiven Verbindlichkeit zuzuwenden. Denn es wäre verfehlt, die Verbindlichkeit kollektiver Entscheidungen allein aus einer Sanktionsmöglichkeit, aus dem Letztverfügen über physische Gewaltsamkeit herzuleiten. Eine derartige Verengung

vernachlässigt Prozesse eines eher habituellen Einverständnisses, des Sich-Fügens und Sich-geschlagen-Gebens oder der mehr oder minder freien Zustimmung aufgrund des Überzeugtseins von der Legitimität einer Entscheidung bzw. des politischen Institutionensystems. Sicherlich ist zu berücksichtigen, dass Verbindlichkeits*herstellung* im Wissen um Praktiken der *Sicherung* von Verbindlichkeit geschieht, die sich an die Bekräftigung (C-Akt) einer Entscheidung als geltend anschließen – und insoweit stellt die hier vorgelegte Konzeption nur eine Teilkonzeption politischer Praktiken dar. Jedoch vermag der Schatten der Sicherung der Verbindlichkeit nicht das Erzeugen derselben für einzelne Regelungen und ganze Institutionensysteme verständlich zu machen. Insofern wird hier bewusst der Akzent von der Verbindlichkeitssicherung auf die Verbindlichkeits*herstellung* verlegt.

Wie kommt es dazu, dass etwas beschlossen werden kann, das als verbindlich geltend, insbesondere als legitim, mithin normativ rechtfertigbar und deshalb befolgenswert angesehen werden kann? Die Ebene einzelner Praktiken eröffnet einen Blick darauf, wie Verbindlichkeit im Alltag hergestellt und reproduziert wird. Nicht die Untersuchung der großen Legitimationserzählungen per se oder die Auflistung von Macht- und Sanktionspotenzialen vermitteln ein hinreichendes Bild des Funktionierens von kollektiv verbindlicher Gültigkeit, sondern die Betrachtung der den Alltag von Institutionen und politischem Geschehen prägenden Praktiken.

Der hier vorgestellte Ansatz beruht auf der Annahme, dass Verbindlichkeit in politischen Prozessen erzeugt wird, indem implizit oder explizit auf bereits vorhandene oder als vorhanden unterstellte Verbindlichkeitsressourcen verwiesen wird. Die Herstellung kollektiver Verbindlichkeit in einem parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren beruft sich verfahrensseitig auf die Geltung der Verfassung mit ihrer Instituierung des Parlaments, auf allgemeine Wahlen, aus denen die ParlamentsvertreterInnen als legitimierte RepräsentantInnen hervorgehen, auf die Geschäftsordnung des Parlaments als rechtlich verbindlicher Feinadjustierung von Verfahrensregeln – und sie beruft sich auf vorherige Entscheidungen. Um ein Gesetz als verbindlich geltend zu etablieren, wird zu einem Großteil auf andere verbindlich geltende Ordnungen und legitime Geltung besitzende Ressourcen zurückgegriffen. Verbindlichkeit wird aus Verbindlichem erzeugt, hier durch explizite Benennung von bereits Geltendem.

Dieses Explizitwerden bildet jedoch nur eine von zwei hier zu unterscheidenden Ebenen, auf denen sich Verbindlichkeit in politischen Praktiken herstellt. Innerhalb der Sequenz der Akte des Vorschlagens, Akzeptierens und Bestätigens lassen sich diese expliziten Verweise meist in den verbalen Beiträgen finden, die einen Vorschlag einführen oder modifizieren oder die Zustimmung beziehungsweise Ablehnung eines Vorschlags begründen. Sie beinhalten Verweise auf Normativitäten aller Art (Referenzverbindlichkeit).¹⁰ Die Art der Explizierung kann dabei recht unterschiedlich sein. Zum Zweck der Unterstützung oder Bekämpfung eines Vorschlags können Normativitäten im Rahmen ausgearbeiteter Begründungsketten in Anspruch genommen werden, aber auch mittels bloßer Setzungen, Signalisierungen, Anrufungen ohne Begründungszusammenhang. Von zentraler Bedeutung ist hier, dass das bloße Auftreten einer Begründung, einer Argumentation, noch nicht deliberative Praktiken erzeugt. Begründungen sind noch kein Hinweis auf einen Politikprozess als Sachauseinandersetzung und Suche nach Argumentklärung. Begründungen können auch geliefert werden, um Autoritäten als dogmatische Instanz einzubringen oder auf etwas zu verweisen, das eine weitere Diskussion vermeiden soll. Erst die detaillierte Mikro-Analyse politischer Praktiken vermag die Rolle von Begründungen näher aufzuklären.

Als zweite Ebene, auf der Verbindlichkeit in politischen Praktiken hergestellt wird, ist auf die impliziten Normen zu verweisen, die eine Praktik in ihrer Typik wie konkreten Ausführung prägen (Prozessverbindlichkeit). Die Aktualisierung dieser impliziten Normen in der konkreten

Performanz macht ein Geschehen erst zu *dieser* Praktik. Praktiken aktualisieren durch ihren Vollzug die sie konstituierenden impliziten Normen, sie stellen durch ihren Vollzug ein Element der Anerkennung und Autorisierung eines bestimmten Typs kollektiven Entscheidens her. Man kann sich nicht beratschlagen, ohne die implizite Normativität dessen, was es heißt, sich zu beratschlagen, aufzurufen. Ein Basta-Ruf „Ihr habt mir gar nichts zu sagen!“ beendet schlicht die Praktik des Sich-Beratschlagens, weil er die implizit in der Praktik mitgesetzten Normen der Wechselseitigkeit, des Zuhörens, der Sachlichkeit, der Argumentzentrierung usw. zerstört. Jeder politische Prozess lebt von dieser impliziten Normativität, weil sich diese vom Prozess auf dessen Resultat übertragen kann.

Wie sich Politik entwickelt, hängt mithin gerade vom Zusammenspiel dieser beiden Formen der Verbindlichkeitsproduktion ab. Im Streit zwischen praxeologischen Ansätzen, die die Bedeutung impliziten Wissens und die Zentralität der den Praktiken immer schon innewohnenden, unhintergehbaren impliziten Normativität betonen, und rationalistischen Ansätzen, die explizite Regeln betonen, kann hier eine vermittelnde Position gefunden werden, die gerade in der Verbindung impliziter Normierung und expliziter Bezugnahme auf Regeln und Normativitätsquellen den entscheidenden (Doppel-)Mechanismus sieht, damit in politischen Prozessen kollektive Verbindlichkeit erzeugt werden kann. Denn die explizite Referenz auf einen als legitim vorgestellten Maßstab – etwa der Hinweis auf gleich lautende Wünsche in weiten Teilen der Bevölkerung oder auch das erneute Hervorheben der eigenen institutionellen Zuständigkeit in der zu entscheidenden Sache – und die implizite Normhaltigkeit einer bestimmten praktischen Form der Entscheidungsfindung bedingen und verstärken sich gegenseitig.

Referenzverbindlichkeit und Prozessverbindlichkeit zusammen prägen politische Praktiken. Verbindlichkeitserzeugung ist weder ausschließlich ein vor dem Hintergrund weitgehend implizit bleibender Praxisformen funktionierender Prozess noch ein hoch reflektierter Vorgang der Bezugnahme auf Prinzipien und Regeln, die im Vollzug einer gemeinsamen Entscheidung ausbuchstabiert und angewendet werden. Gerade die Dualität politischer Praktiken als implizite und explizite Bezugnahme auf Verbindliches macht es möglich, in politischen Prozessen neue verbindliche Festlegungen in Form von Entscheidungen zu erzeugen.

6. Zusammenfassung

Wir haben versucht zu zeigen, dass der Begriff der Praktik für eine empirisch ausgerichtete Politikwissenschaft nicht nur nutzbar gemacht werden kann, sondern bei seiner Überführung aus Philosophie und Sozialtheorie in eine Konzeption politischer Praktiken sogar noch an Profil gewinnen kann. Grundlagentheoretische Überlegungen zum Politikbegriff, zur Rolle von Normativität und der Herstellung kollektiver Verbindlichkeit können so zusammengeführt werden, dass ein kontrollierter mikrotheoretischer Zugang zur Erforschung von Politik – mit der politischen Praktik als basaler Analyseeinheit – gefunden ist. Will man Näheres darüber erfahren, wie es gelingt, jene Verbindlichkeit herzustellen, die den Kern von Politik ausmacht, besitzt man mit dem Praktikenbegriff ein Instrument, das auch die empirische Erforschung der Übertragung von Normativität und der Schaffung von verbindlichen Entscheidungen anzuleiten vermag. Man muss nicht auf spekulative Theorien ausweichen, die die letzten Normativitätsressourcen der Politik in Verfahren, Vernunft, Sprache oder Religion verorten oder Politik zum bloßen Interessen- und Machtspiel vereinsamen. Man kann die politischen Wege von Normativität und Verbindlichkeit mikroanalytisch erforschen.

ANMERKUNGEN

- 1 Die politikwissenschaftliche Ethnomethodologie (Patzelt 1987) als „Soziologie des Alltagshandelns“ geht davon aus, dass das menschliche Handlungsrepertoire „in seinen Grundzügen ein beschränktes“ ist und sich daher im Rahmen eines generalisierenden Forschungsanliegens Grundformen menschlichen Interagierens „identifizieren und als ‚formale Praktiken des Alltagshandelns‘ systematisch zusammenstellen“ lassen, die allen soziokulturellen Situationen gemeinsam sind (Patzelt 1991, 160f.).
- 2 Dieser Aufsatz ist im Rahmen des DFG-Projektes „Wie wird politische Verbindlichkeit hergestellt? Mikroanalyse der Erzeugung von Verbindlichkeit“ entstanden.
- 3 Wir verwenden durchgehend den Begriff der *Praktiken*, auch wenn in relevanten Teilen der Literatur, auf die wir uns beziehen, der Begriff der *Praxis* zur Anwendung kommt. Es soll nicht Aufgabe dieses Aufsatzes sein, die diversen Trennlinien dieser beiden Begriffe detaillierter zu klären. Hier soll eine begriffliche Fassung zur Geltung kommen, die auf Praktiken abstellt und unter Praxis nichts anderes versteht als die Gesamtheit aller jeweils wirksamen Praktiken.
- 4 Auf dieses Defizit verweisen insbesondere Claußen (Claußen 1995) und Nullmeier, Pritzlaff und Wiesner (Nullmeier/Pritzlaff/Wiesner 2003).
- 5 Nach dem Verständnis der von Pragmatismus und Neo-Pragmatismus stark beeinflussten Varianten der Praxistheorie ist „der Mensch immer wieder mit neuen Handlungssituationen konfrontiert, die ihm nicht nur praktisches Wissen und Könnerschaft abfordern, sondern ihn auch zu neuen Situationsdeutungen, aber auch zu Revisionen seiner Absichten und Zielsetzungen veranlassen“ (Hörning 2004, 29). Dies ist jedoch nicht so zu verstehen, dass die Situation an sich konstitutiv für das Handeln sei, was einer Überbetonung von Kontextabhängigkeit entspräche. Denn: „Handlungskontexte ‚lösen‘ Handeln nicht ‚aus‘, fordern es aber heraus, muten ihm einiges zu und aktivieren Fertigkeiten und Umsicht der Akteure“ (ebd., 30). Der/die AkteurIn „antwortet“ gewissermaßen auf eine Situation, mit der er/sie praktisch zurechtkommen muss, indem er/sie kreativ mit ihr umgeht und ihre Gegebenheiten reflexiv bedenkt (ebd., 29f.).
- 6 Wie bereits angedeutet, basieren einige Varianten der Praxistheorie auf der Annahme, das zur Ausführung einer Praktik erforderliche Wissen sei nicht den handelnden AkteurInnen, sondern der Praktik selbst zuzurechnen (Reckwitz 2003, 292). Jedoch kann es sich bei Praktiken, die – qua Definition – das Wissen um ihre Anwendung immer schon ‚in sich‘ tragen, im Grunde nur um Routinetätigkeiten handeln, für die lediglich die Kenntnis gewisser „Ablauf-Schemata“ (ebd., 293) erforderlich ist. Wird ein so verstandener Begriff sozialer Praktiken zugrunde gelegt, kommt „der Sozialwelt die basale Eigenschaft der Routiniertheit zu“ (ebd., 294), die Betonung liegt auf der „Repetitivität gleichartiger Aktivitäten“ (ebd.). Dagegen betonen die stark pragmatistisch ausgerichteten Varianten der Praxistheorie, dass die soziale Welt selbst ihre *Gleichförmigkeiten* „nicht allein aus einem kulturellen Reservoir symbolisch-sinnhafter Regeln und Deutungen“ beziehe. Sie bestünden gleichermaßen „aus aktiven Handlungs- und Gebrauchszusammenhängen, in denen die Akteure gemeinsam Formen ‚angemessener‘, ‚passender‘ Praxis herauszufinden suchen“ (Hörning 2004, 28). Denn in „ausdifferenzierten Gesellschaften mit hoher Arbeitsteilung und weitreichender sozialer Vernetzung“ bedürfe es „vielfältiger Fertigkeiten und Fähigkeiten, damit sich etwas wiederholt“ (ebd., 34). Auch wenn das erneute, aktualisierte Ausführen eines bestimmten Typs von Praktik in nicht unerheblichem Maße auf Routinen basiert, ist mithin eine situative Kreativität der AkteurInnen in der Form eines „practical on-the-spot judgment“ (Wagenaar/Cook 2003, 146) erforderlich.
- 7 Als *Proposal* (P-Akt) bezeichnen wir einen Akt, der sich mit Aufforderungscharakter an die Entscheidungsbeteiligten richtet (Beschlussvorlagen, Vorschläge, Bitten, Forderungen, Meinungen, Wünsche etc., die vorgebracht werden, um als Grundlage einer kollektiv verbindlichen Entscheidung zu fungieren).
- 8 Mit dem Begriff *Confirmation* (C-Akt) werden jene Akte bezeichnet, die einer durch A-Akte signalisierten Entscheidung *im Namen aller Entscheidungsbeteiligten* bekräftigend Ausdruck verleihen.
- 9 Der Begriff *acceptance* (A-Akt) bezeichnet alle verbalen und nonverbalen Akte, die Zustimmung, Ablehnung oder sonstige Formen der Stellungnahme (auch Gleichgültigkeit) zum Inhalt eines *Proposals* signalisieren.
- 10 In welchen Weisen für einen Entscheidungsvorschlag Verbindlichkeit erzeugt wird, hängt auch von den grundlegend zur Verfügung stehenden Verbindlichkeitsressourcen ab. Hier liegt die Schwierigkeit darin, angesichts der vielen einzelnen Verweismöglichkeiten auf Geltendes oder Vorbildliches eine sehr allgemeine und dazu praktikablere Typologie zu entwickeln, die zugleich höheren Ansprüchen theoretischer Durchdringung genügt. In Fortführung verschiedener Versuche in der Philosophie (u.a. Korsgaard 1996), die Grundlagen der Normativität zu verstehen, können in äußerster Vereinfachung vielleicht fünf grundlegende Ressourcen der Verbindlichkeit unterschieden werden: Wille, Institution, Welt, Vernunft und Transzendenz. Während sich Wille auf individuelle oder kollektive AkteurInnen bezieht, deren Interessen, Willen, Identität, Empfindungen etc. als ausgezeichnet und legitim gelten, verweist Institution auf bereits sozial qua Recht oder Konvention Geltendes. Ein Rekurs auf Welt(zustände) ist ein Verweis auf ein Ist, War oder Wird, das nicht als Wille von AkteurInnen oder als Institution identifiziert werden kann. Unter Transzendenz werden vor allem Bezüge auf Gott oder Formen eines Heiligen und Außerweltlichen

verstanden, während Vernunft Verweise auf Logik, Argumentationsregeln, kognitive Kompetenzen, Urteilskraft, Verstand und Rationalität umfasst. In der Empirie finden sich natürlich mannigfache Zusammenfügungen und Verknüpfungen dieser Verbindlichkeitsressourcen.

LITERATURVERZEICHNIS

- Austin, John L. (1975). *How to do Things with Words*. Second Edition, Cambridge, MA.
- Balzer, Wolfgang/Raimo Tuomela (2003). Collective Intentions and the Maintenance of Social Practices, in: *Autonomous Agents and Multi-Agent Systems*, 6(1), 7–33.
- Bertram, Georg W./David Lauer/Jasper Liptow/Martin Seel (2008). In der Welt der Sprache. Konsequenzen des semantischen Holismus, Frankfurt a. M.
- Boltanski, Luc/Laurent Thévenot (2007). *Über die Rechtfertigung. Eine Soziologie der kritischen Urteilskraft*, Hamburg.
- Bongaerts, Gregor (2007). Soziale Praxis und Verhalten – Überlegungen zum Practice Turn in Social Theory, in: *Zeitschrift für Soziologie*, 26(4), 246–260.
- Bourdieu, Pierre (1979). *Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabyliischen Gesellschaft*, Frankfurt a. M.
- Bourdieu, Pierre (1993). *Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft*, Frankfurt a. M.
- Bourdieu, Pierre (2001). *Meditationen. Zur Kritik der scholastischen Vernunft*, Frankfurt a. M.
- Brandom, Robert B. (1979). Freedom and Constraint by Norms, in: *American Philosophical Quarterly*, 16(3), 187–196.
- Brandom, Robert B. (1994). *Making it Explicit. Reasoning, Representing, and Discursive Commitment*, Cambridge, MA/London.
- Brandom, Robert B. (2000). *Articulating Reasons. An Introduction to Inferentialism*. Cambridge, MA/London.
- Claußen, Bernhard (1995). Mikro- und Mesopolitik: Subjektive Faktoren, interpersonale Beziehungen und Vermittlungsmodi im politischen Geschehen, in: Arno Mohr (Hg.): *Grundzüge der Politikwissenschaft*, München/Wien, 327–411.
- Easton, David (1953). *The Political System. An Inquiry into the State of Political Science*, New York.
- Giddens, Anthony (1984). *Interpretative Soziologie. Eine kritische Einführung*, Frankfurt a. M./New York.
- Giddens, Anthony (1988). *Die Konstitution der Gesellschaft. Grundzüge einer Theorie der Strukturierung*, Frankfurt a. M.
- Gimmler, Antje (2000). Pragmatische Aspekte im Denken Hegels, in: Mike Sandbothe (Hg.): *Die Renaissance des Pragmatismus. Aktuelle Verflechtungen zwischen analytischer und kontinentaler Philosophie*, Weilerswist, 270–291.
- Hörning, Karl H. (2004). Soziale Praxis zwischen Beharrung und Neuschöpfung. Ein Erkenntnis- und Theorieproblem, in: Karl H. Hörning/Julia Reuter (Hg.): *Doing Culture. Neue Positionen zum Verhältnis von Kultur und sozialer Praxis*, Bielefeld, 19–39.
- Kant, Immanuel (1974). *Kritik der reinen Vernunft I* [Werkausgabe Band III, herausgegeben von Wilhelm Weischedel], Frankfurt a. M.
- Korsgaard, Christine M. (1996). *The Sources of Normativity*, Cambridge/New York.
- Latour, Bruno (2002). *La Fabrique du Droit. Une Ethnographie du Conseil d'État*, Paris.
- Latour, Bruno (2005). *Reassembling the Social. An Introduction to Actor-network-Theory*, Oxford/New York.
- Lindemann, Gesa (2008). Theoriekonstruktion und empirische Forschung, in: Herbert Kalthoff/Stefan Hirschauer/Gesa Lindemann (Hg.): *Theoretische Empirie. Zur Relevanz qualitativer Forschung*, Frankfurt a. M., 107–128.
- Luhmann, Niklas (1990). The 'State' of the Political System, in: Niklas Luhmann: *Essays on Self-Reference*, New York/Oxford, 165–74.
- Luhmann, Niklas (2000). *Die Politik der Gesellschaft*, Frankfurt a. M.
- Mayntz, Renate/Fritz W. Scharpf (1995). Der Ansatz des akteurzentrierten Institutionalismus, in: Renate Mayntz/Fritz W. Scharpf (Hg.): *Gesellschaftliche Selbstregulierung und politische Steuerung*, Frankfurt a. M./New York, 39–72.
- Moebius, Stephan (2008). Handlung und Praxis. Konturen einer poststrukturalistischen Praxistheorie, in: Stephan Moebius/Andreas Reckwitz (Hg.): *Poststrukturalistische Sozialwissenschaften*, Frankfurt a. M., 58–74.
- Nullmeier, Frank/Tanja Pritzlaff/Achim Wiesner (2003). *Mikro-Policy-Analyse. Ethnographische Politikforschung am Beispiel Hochschulpolitik*, Frankfurt a. M./New York.
- Nullmeier, Frank/Tanja Pritzlaff/Anne C. Weihe/Britta Baumgarten (2008). *Entscheiden in Gremien. Von der Videoaufzeichnung zur Prozessanalyse*, Wiesbaden.
- Parsons, Talcott (1963). On the Concept of Political Power, in: *Proceedings of the American Philosophical Society*, 107(3), 232–262.

- Patzelt*, Werner J. (1987). Grundlagen der Ethnomethodologie. Theorie, Empirie und politikwissenschaftlicher Nutzen einer Soziologie des Alltags, München.
- Patzelt*, Werner J. (1991). Analyse politischen Sprechens: Die Möglichkeit der Ethnomethodologie, in: Manfred *Opp de Hipt*/Erich *Latniak* (Hg.): Sprache statt Politik? Politikwissenschaftliche Semantik- und Rhetorikforschung, Opladen, 156–187.
- Patzelt*, Werner J. (2003). Institutionalität und Geschichtlichkeit von Parlamenten. Kategorien institutioneller Analyse, in: Werner J. *Patzelt* (Hg.): Parlamente und ihre Funktionen, Wiesbaden, 50–117.
- Preda*, Alex (2000). Order with Things? Humans, Artifacts, and the Sociological Problem of Rule-Following, in: Journal for the Theory of Social Behaviour, 30(3), 269–298.
- Pritzlaff*, Tanja (2006). Entscheiden als Handeln – Eine begriffliche Rekonstruktion, Frankfurt a. M./New York.
- Reckwitz*, Andreas (1997). Struktur. Zur sozialwissenschaftlichen Analyse von Regeln und Regelmäßigkeiten, Opladen.
- Reckwitz*, Andreas (2000). Die Transformation der Kulturtheorien. Zur Entwicklung eines Theorieprogramms, Weilerswist.
- Reckwitz*, Andreas (2002). Towards a Theory of Social Practices. A Development in Culturalist Theorizing, in: European Journal of Social Theory, 5(2), 243–263.
- Reckwitz*, Andreas (2003). Grundelemente einer Theorie sozialer Praktiken. Eine sozialtheoretische Perspektive, in: Zeitschrift für Soziologie, 32(4), 282–301.
- Reckwitz*, Andreas (2006). Das hybride Subjekt. Eine Theorie der Subjektkulturen von der bürgerlichen Moderne zur Postmoderne, Weilerswist.
- Reckwitz*, Andreas (2008a). Subjekt, Bielefeld.
- Reckwitz*, Andreas (2008b). Praktiken und Diskurse. Eine sozialtheoretische und methodologische Relation, in: Herbert *Kalthoff*/Stefan *Hirschauer*/Gesa *Lindemann* (Hg.): Theoretische Empirie. Zur Relevanz qualitativer Forschung, Frankfurt a. M., 188–209.
- Rouse*, Joseph (2001). Two Concepts of Practices, in: Theodore R. *Schatzki*/Karin *Knorr Cetina*/Eike von *Savigny* (Hg.): The Practice Turn in Contemporary Theory, London et al., 189–198.
- Rouse*, Joseph (2002). How Scientific Practices Matter. Reclaiming Philosophical Naturalism, Chicago.
- Rouse*, Joseph (2007a). Social Practices and Normativity, in: Philosophy of the Social Sciences, 37(1), 46–56.
- Rouse*, Joseph (2007b). Practice Theory, in: Stephen P. *Turner*/Mark W. *Risjord* (Hg.): Philosophy of Anthropology and Sociology [Handbook of the Philosophy of Science; Vol. 15, Amsterdam/Boston et al., 639–681.
- Scharpf*, Fritz W. (1998). Demokratische Politik in der internationalisierten Ökonomie, in: Michael *Greven* (Hg.): Demokratie – eine Kultur des Westens? 20. wissenschaftlicher Kongress der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft, Opladen, 81–103.
- Scharpf*, Fritz W. (2000). Interaktionsformen. Akteurzentrierter Institutionalismus in der Politikforschung, Opladen.
- Schatzki*, Theodore R. (1996). Social Practices. A Wittgensteinian Approach to Human Activity and the Social, Cambridge.
- Schatzki*, Theodore R./Karin *Knorr Cetina*/Eike von *Savigny* (Hg.) (2001). The Practice Turn in Contemporary Theory, London et al.
- Schmid*, Hans Bernhard/David P. *Schweikard* (Hg.) (2009). Kollektive Intentionalität. Eine Debatte über die Grundlagen des Sozialen, Frankfurt a. M.
- Searle*, John A. (1969). Speech Acts. An Essay in the Philosophy of Language, London/New York.
- Searle*, John A. (1979). Expression and Meaning. Studies in the Theory of Speech Acts, Cambridge/New York/Melbourne/Madrid.
- Stekeler-Weithofer*, Pirmin (2005). Was ist eine Praxisform? Bemerkungen zur Normativität begrifflicher Inhalte, in: Thomas *Rentsch* (Hg.): Einheit der Vernunft? Normativität zwischen Theorie und Praxis, Paderborn, 181–205.
- Stern*, David G. (2003). The Practical Turn, in: Stephen P. *Turner*/Paul A. *Roth* (Hg.): The Blackwell Guide to the Philosophy of the Social Sciences, Malden, MA et al., 185–206.
- Tuomela*, Raimo (2002). The Philosophy of Social Practices: A Collective Acceptance View, Cambridge.
- Turner*, Stephen P. (1994). The Social Theory of Practices: Tradition, Tacit Knowledge, and Presupposition, Chicago.
- Turner*, Stephen P. (2002). Brains/Practices/Relativism. Social Theory after Cognitive Science, Chicago/London.
- Turner*, Stephen P. (2007). Explaining Normativity, in: Philosophy of the Social Sciences, 37(1), 57–73.
- Wagenaar*, Hendrik/Scott Douglas Noam *Cook* (2003). Understanding Policy Practices. Action, Dialectic and Deliberation in Policy Analysis, in: Maarten A. *Hajer*/Hendrik *Wagenaar* (Hg.): Deliberative Policy Analysis. Understanding Governance in the Network Society, Cambridge, 139–171.
- Weihe*, Anne C./Tanja *Pritzlaff*/Frank *Nullmeier*/Tilo *Felgenhauer*/Britta *Baumgarten* (2008). Wie wird in politischen Gremien entschieden? Konzeptionelle und methodische Grundlagen der Gremienanalyse, in: Politische Vierteljahresschrift, 49(2), 339–359.
- Wittgenstein*, Ludwig (1999). Tractatus logico-philosophicus. Tagebücher 1914–1916. Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe Band 1. 12. Auflage. Frankfurt a. M.

AUTORINNEN

Frank NULLMEIER, geb. 1957, Professor für Politikwissenschaft an der Universität Bremen und Leiter der Abteilung „Theorie und Verfassung des Wohlfahrtsstaates“ des Zentrums für Sozialpolitik. Seit 2003 Mitglied des Sonderforschungsbereichs „Staatlichkeit im Wandel“. Forschungsschwerpunkte: Sozialstaatsforschung, politische Theorie, Mikropolitologie.

Korrespondenzadresse: Universität Bremen, Zentrum für Sozialpolitik, Abteilung „Theorie und Verfassung des Wohlfahrtsstaates“, Parkallee 39, 28209 Bremen

E-Mail: Frank.Nullmeier@gmx.de

Tanja PRITZLAFF, geb. 1969, seit 2003 wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Bremen in der Abteilung „Theorie und Verfassung des Wohlfahrtsstaates“ des Zentrums für Sozialpolitik. Forschungsschwerpunkte: Politische Theorie, Mikropolitologie.

Korrespondenzadresse: Universität Bremen, Zentrum für Sozialpolitik, Abteilung „Theorie und Verfassung des Wohlfahrtsstaates“, Parkallee 39, 28209 Bremen

E-Mail: t.pritzlaff@zes.uni-bremen.de

24^h onlinePlus

Facultas hat's ...
 ... Bücher, Bücher, Bücher. Entweder in einer der 16 Facultas-Buchhandlungen oder einfach zu jeder Tages- und Nachtzeit online aussuchen und bequem nach Hause schicken lassen.

72 Std. Zustell-service

www.bookscout.at

facultas. gut zu Wissen